

SATZUNG DER SPORTFREUNDE 02 REUTLINGEN e. V.

1. Der Hauptausschuss der Sportfreunde 02 Reutlingen hat am 29.09.2013 eine Neufassung der bisherigen Vereinssatzung beschlossen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.
2. Die Mitgliederversammlung hat am 27.09.2013 der neuen, hier abgedruckten Satzung zugestimmt.
3. Soweit in dieser Satzung bei der Bezeichnung von Ehrenämtern und ähnlichen die männliche Form gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise angesprochen. Die Verwendung der männlichen Bezeichnung dient allein der Vereinfachung und der Lesbarkeit der Satzung.

I. ALLGEMEINES

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1902 gegründete Sportverein führt den Namen **Sportfreunde 02 Reutlingen e.V.**, abgekürzt: SFR 02
2. Der Verein hat seinen Sitz in Reutlingen.
3. **Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.**
4. **Der Verein führt die Farben blau-weiß.**
5. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (**WLSB**). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und die Ordnungen des WLSB und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
6. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Reutlingen eingetragen.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
 - b) die Durchführung von Wettkämpfen, Turnieren und sportlichen Veranstaltungen
 - c) die Schulung und Weiterbildung der Mitarbeiter des Vereins,
 - e) die Durchführung von internationalen Jugendbegegnungen.
3. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der körperlichen, seelischen und geistigen Gesundheit der Allgemeinheit und der Jugend zu dienen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der steuerbegünstigten Zwecke der Abgabeordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 4

Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen)
- b) Jugendlichen
- c) Kindern
- d) Ehrenmitgliedern
- e) Firmenmitgliedern

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. **Ordentliche** Mitglieder sind alle über 18 Jahre alten Mitglieder.
Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
2. **Jugendliche** sind Mitglieder im Alter von 14 - 18 Jahren.
Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
Kinder sind Mitglieder unter 14 Jahren. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
3. **Ehrenmitglieder** sind die vom Hauptausschuss gemäß § 22 ernannten Mitglieder.
4. **Mitgliedsverhältnisse für Firmen** (Betriebe und Betriebssportgemeinschaften) wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem Firmenmitglied und dem Verein festgelegt.
5. Die Abteilungen des Vereins sind zur Entgegennahme von Aufnahmeanträgen berechtigt. Sie haben solche Anträge jedoch unverzüglich an den Vorstand weiterzuleiten.
6. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand (vom 01.01. - 30.06. Aufnahme zum 01.01. in den Verein, vom 01.07. – 31.12. Aufnahme zum 01.07. in den Verein).
7. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar und ist schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Beitragspflichten und Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Mitgliedsbeiträge sind Halbjahresbeiträge und jeweils am 15. Januar und 15. Juli eines Jahres im Voraus fällig. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.
2. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Neben den Beitragspflichten sind die Mitglieder auch zu Arbeitspflichten und Dienstleistungen zur Förderung des Vereinszwecks verpflichtet. Der jährliche Zeitumfang der zu erbringenden Leistungen kann vom Vorstand des Vereins nach Abstimmungen mit den Abteilungsleitern per einfachem Beschluss zu Beginn des Jahres festgelegt werden.
3. Allen Mitgliedern steht es frei, sich in einer oder mehreren Sportarten (Abteilungen) des Vereins aktiv zu betätigen.
4. Neben dem Halbjahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Halbjahresbeiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z.B. nicht vorhersehbare Verschuldung des Vereins, Finanzierung eines Projektes).
5. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Die Voraussetzungen und die Begründung des Antrages auf Erhebung der Umlage sind durch den Vorstand darzulegen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit bzw. Notwendigkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt.
6. Fälligkeit, Höhe und Zahlung der Mitgliedsbeiträge, sowie die Folgen bei Zahlungsverzug und der möglichen Befreiung von der Zahlungsverpflichtung werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.
7. Bei Minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Mitgliedern haften deren gesetzliche Vertreter für die Beitragspflichten des Mitglieds als Gesamtschuldner (s. §7 Punkt 4).
8. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.
9. Für bestimmte Mitgliedergruppen und Einzelmitglieder kann der Hauptausschuss unter bestimmten Voraussetzungen und bei Vorliegen von Rechtfertigungsgründen gestaffelte und ermäßigte Beiträge im Einzelfall oder generell festlegen. Diese werden nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.

§ 7

Mitgliederrechte der minderjährigen Vereinsmitglieder

1. Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben.
2. Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr sind nach § 107-113 BGB beschränkt geschäftsfähig und können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben. Diese Mitglieder üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus, ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
3. Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen, dieses kann jedoch in der Jugendvollversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

4. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Aufnahmeerklärung für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder des Vereins sind über den Württembergischen Landessportbund e. V. (WLSB) in eine **Sport-Unfall und Haftpflichtversicherung** einbezogen.
2. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
3. Jedes über 18 Jahre alte, ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
4. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
5. Die Firmenmitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Firmenmitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) Die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der SEPA-Daten (IBAN, BIC und Name des Kreditinstitutes) bei der Teilnahme am SEPA Lastschriftmandat
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, Heirat, etc.).
7. Nachteile die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Absatz 5 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegen gehalten werden.

§ 9

Verlust / Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand für das erste Kalenderhalbjahr bis spätestens 31. Mai und für das zweite Kalenderhalbjahr bis spätestens 30. November und wird für das erste Kalenderhalbjahr mit Ablauf des 30. Juni des Kalenderjahres, für das zweite Kalenderhalbjahr mit Ablauf des 31. Dezember des Kalenderjahres wirksam.
3. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
4. Für den form- und fristgerechten Zugang der Kündigungserklärung gegenüber dem Verein ist das Mitglied verantwortlich.
5. Der vorläufige Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt

- die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
- sich innerhalb und außerhalb des Vereins unehrenhaft verhält
- mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Im Übrigen wird auf § 27 ff. verwiesen.

6. Der endgültige Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
7. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegen den Verein und sein Vermögen. Mitglieder, die mit einem Amt betraut sind, haben vor Wirksamwerden ihres Ausscheidens auf Verlangen des Vorstandes Rechenschaft abzulegen und ihm alle vereinseigenen Gegenstände, Urkunden usw. sofort auszuhändigen. Vereinsunterlagen oder sonstiges Vereinseigentum sind zurückzugeben.

§ 9 a **Streichung von der Mitgliederliste**

1. Gerät ein Mitglied mit seinen Beitragspflichten länger als ein Jahr in Zahlungsrückstand und wird der Rückstand auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand oder die Geschäftsstelle nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Absendung der Mahnung im vollen Umfang abgedeckt, wird das betreffende Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen.
2. Mit der Streichung ist das Mitglied aus dem Verein ausgeschieden.
3. In der Mahnung ist das Mitglied auf die Rechtsfolge der Nichteinhaltung hinzuweisen. Die Mahnung ist an die letzte dem Verein bekannte Anschrift zu richten. Sie ist mit eingeschriebenem Brief zu versenden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn sie als unzustellbar zurückkommt.
4. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Einer Bekanntmachung des Beschlusses gegenüber dem betroffenen Mitglied bedarf es zu seiner Wirksamkeit nicht. Ein Rechtsmittel ist nicht gegeben.

§ 10 **Datenschutz und Internet**

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System des ersten und zweiten Vorsitzenden und des Finanzreferenten gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
3. Als Mitglied des Landessportbundes und der Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden ist der Verein verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden außerdem Namen, Alter und Daten die von den Verbänden abgefragt werden, bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Ligaspielen oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse (z.B. bei Fußball: Torschützen) und besondere Ereignisse (z.B. Fußball: Platzverweise usw.) an den Verband.

4. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins und/oder in der Vereinszeitschrift bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett und/oder der Vereinszeitschrift mit Ausnahme von Ergebnissen aus Ligaspielen und Vereinsturnierergebnissen.
5. Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welches die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt. Alle Mitglieder haben ein Anrecht auf eine Adressenliste der Mitglieder.
Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gibt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, eine Mitgliederliste mit Namen und Anschriften der Mitglieder an den Antragsteller aus.

III. ORGANE DES VEREINS

§ 11

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Hauptausschuss

§ 12

Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Jeweils im ersten Halbjahr des neuen Geschäftsjahres ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und zu leiten.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens **zwei** Wochen vor dem angesetzten Termin unter Angabe der Tagesordnung durch einen Aushang am schwarzen Brett im Vereinsheim der Sportfreunde Reutlingen. Die **Mitgliederversammlung** ist ohne Rücksicht auf die Zahl der **erschienenen Mitglieder beschlussfähig**.

In der Tagesordnung muss enthalten sein:

- a) Die Abgabe der allgemeinen Jahresberichte, einschließlich der Tätigkeitsberichte der einzelnen Abteilungen
- b) Die Erstattung des Kassenberichts
- c) Der Bericht der Kassenprüfer.
- d) Die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes und des Hauptausschusses
- e) Die Beschlussfassung über Anträge

- f) Die Wahl zweier Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen und die Kasse mindestens zweimal im Jahr prüfen und hierüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten haben.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - Entgegennahme der Jahresberichte der Abteilungsleiter
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - Entlastung des Schatzmeisters und Verwalters
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen
 - Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösungen des Vereins.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen. Diese Regelung gilt nicht für Anträge zu Satzungsänderungen, Wahlen und ähnliche grundlegende Punkte, diese können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder über 18 Jahre.
8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und dessen gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift auf zu nehmen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, zu unterschreiben.

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn

- es das Interesse des Vereins erfordert oder dringende Entscheidungen von besonderer Tragweite zu treffen sind.
- die Einberufung von mindestens 50 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder auch die nicht stimmberechtigten Minderjährigen unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt in gleicher Weise wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 14

Der Vorstand

1. Der Vorstand ist das Geschäftsführungsorgan des Vereins.
2. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern. Diese sind:

dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden

dem Schatzmeister,
dem Verwalter,
und dem Schriftführer.

Weitere Beisitzer kann der Vorstand bestimmen, falls dies notwendig oder zweckmäßig erscheint.

3. **Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB** sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide sind gegenüber Dritten gemeinsam vertretungsberechtigt.
4. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.
5. Die **Vorsitzenden, der Schatzmeister, der Verwalter und der Schriftführer, sowie der Hauptausschuss** sind durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von **2 Jahren (geradem und ungeradem Jahr) zu wählen**. Wählbar ist jedes über 21 Jahre alte Mitglied.
6. Der Vorstand leitet den Verein. Er erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder durch die Geschäftsordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
7. **Die Vorsitzenden sind** befugt, in dringenden, unaufschiebbaren Fällen selbständige Entscheidungen im Rahmen der Satzung zu treffen. Hierfür ist bei der nächsten Vorstandssitzung die nachträgliche Genehmigung des Vorstandes einzuholen.
8. **Der Vorstand** ist für die Entscheidungen in allen Vereinsangelegenheiten und für **alle Aufgaben aus dieser Satzung zuständig**, soweit sie durch diese Satzung nicht dem Hauptausschuss oder anderen Ausschüssen vorbehalten sind.
9. Der Vorstand ist berechtigt, **Sofortmaßnahmen oder einstweilige Anordnungen** zu treffen, wenn es das Ansehen und das Wohl des Vereins erfordert.
10. **Beschlüsse des Vorstandes** werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Es steht dem Vorstand frei, zur Beratung einzelner Punkte die zuständigen Mitarbeiter zuzuziehen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens **drei** Mitglieder anwesend sind, darunter einer der beiden Vorsitzenden.
11. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung zur Rechenschaft verpflichtet.
12. Der Vorstand kann zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben Fachausschüsse bestellen und auch Einzelpersonen mit der Durchführung bestimmter Aufgaben betrauen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
13. Zu den Sitzungen des Vorstandes werden alle Vorstandsmitglieder vom 1. Vorsitzenden oder von dessen Stellvertreter mindestens eine Woche vorher schriftlich oder telefonisch eingeladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
14. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorsitzenden oder des Schatzmeisters ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden oder Schatzmeister zu wählen hat.
15. **Der Schriftführer** hat über die ordentlichen Sitzungen **des Vorstandes, des Hauptausschusses und der Mitgliederversammlung** Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
16. **Der Schatzmeister** ist für die gesamte Kassenführung verantwortlich und hat der Mitgliederversammlung einen jährlichen Abschlussbericht vorzulegen. Der Verwalter ist der Stellvertreter des Schatzmeisters.
 - a) Die Verwaltung des Vermögens ist Aufgabe des Schatzmeisters. Diesem obliegt die Führung der Geld- und Rechnungsgeschäfte, die er unter persönlicher Haftung

besorgt. Er hat über alle Einnahmen und Ausgaben ordentlich und übersichtlich Buch zu führen und die Belege zu sammeln; er erstattet in der Mitgliederversammlung den Kassenbericht.

- b) Fortlaufend hat eine **Prüfung der Kasse** und Belege zu erfolgen. Diese Prüfung ist durch mindestens zwei Kassenprüfer vorzunehmen, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Die Kassenprüfer sind auch zu außerordentlichen Kassenprüfungen befugt.
- c) **Der Schatzmeister und der Verwalter** übernehmen die kassenmäßige Abwicklung bei allen Sportveranstaltungen der Abteilungen und der Veranstaltungen des Hauptvereins sowie die Beitragskassierung. Die Aufteilung dieser Arbeitsgebiete wird durch die Geschäftsordnung des Hauptausschusses geregelt. Der Schatzmeister und der Verwalter erledigen die ihnen übertragenen Arbeiten jeweils federführend und voll verantwortlich. Sie vertreten sich im Bedarfsfall gegenseitig.
- d) **Die Einnahmen und Ausgaben** der einzelnen Abteilungen stehen unter Kontrolle des Vorstandes

§ 15 Der Hauptausschuss

Der Hauptausschuss besteht aus:

- a) Den Mitgliedern des Vorstandes
- b) Der oder die Ehrenvorsitzenden
- c) Den Abteilungsleitern, welche in den Abteilungen gewählt werden.
- d) Den jeweiligen Jugendleitern der Abteilungen
- e) Dem Seniorenbeauftragten

Der Hauptausschuss hat folgende Aufgaben und Rechte:

1. Der Hauptausschuss wird vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden nach Bedarf schriftlich oder mündlich und mindestens eine Woche vorher einberufen. Mindestens zwei Hauptausschusssitzungen müssen pro Kalenderjahr durchgeführt werden. Eine Einberufung muss auch erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Hauptausschusses dieses verlangt.
2. Den Vorstand in der Führung der Vereinsgeschäfte zu beraten und von diesem in jeder Hauptausschusssitzung den Tätigkeitsbericht zu fordern. Im Weiteren hat der Hauptausschuss die Vereinsjugendordnung und evtl. Änderung derselben durch Beschlussfassung zu genehmigen.
3. Der Hauptausschuss entscheidet über:
 - die Beschlussfassung über die Ordnung des Vereins
 - die Beschlussfassung über Gründung oder Auflösung der Abteilungen
 - die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - die Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes
 - die Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen geselliger und sportlicher Art.
 - die Ernennung der Ehrenmitglieder, verleiht die Ehren- und Leistungsnadeln gemäß § 21 ff. der Satzung.
4. Beschlüsse erfordern Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen des Hauptausschusses sind vertraulich.

5. Im laufenden Geschäftsjahr **ausscheidende Vorstands- oder Hauptausschussmitglieder** können vom Vorstand mit Zustimmung des Hauptausschusses durch geeignete Mitglieder ersetzt werden.
6. Zur genaueren Aufgabenverteilung zwischen den Mitgliedern des Hauptausschusses beschließt der Hauptausschuss eine **Geschäftsordnung**.
7. Der Protokollführer hat über die Ausschusssitzung ein Protokoll zu führen. Dabei sind die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse und die entsprechenden Stimmenverteilungen aufzuführen. Eine Kopie des Protokolls erhält jedes Ausschussmitglied.

§ 16

Abteilungen und ihre Ausschüsse

1. Die Durchführung des Sportbetriebs ist Aufgabe der Abteilungen.
2. Jede Abteilung nimmt die Aufgaben ihres Fachbereiches in eigener Verantwortung wahr. Dabei sind die Beschlüsse von Vorstand, Hauptausschuss und Mitgliederversammlung sowie die Satzung und die Ordnungen des Vereins und des WLSB und seiner Mitgliedsorganisationen zu beachten.
3. Die Abteilung wird von einem Abteilungsvorstand geführt, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Dem Abteilungsvorstand müssen mindestens angehören:
 - **der Abteilungsleiter**
 - **der Stellvertretende Abteilungsleiter**
 - **der Abteilungskassier**
 - **der Jugendleiter**
 - **der Abteilungsschriftführer**
4. Die Mitglieder des Abteilungsvorstandes werden von der Abteilungsversammlung nach Maßgabe der **Satzung** des Vereins gewählt. Bei Bedarf können weitere Mitarbeiter von der Abteilungsversammlung in den Abteilungsvorstand gewählt werden.
5. Abteilungsvorstand ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.
6. Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan oder durch Beschluss des Vorstand oder des Hauptausschusses oder durch Abteilungsveranstaltungen zufließenden Mittel selbständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der genehmigten Haushaltsmittel eingehen. Die Kassenführung kann jederzeit durch den Vorstand geprüft werden und unterliegt darüber hinaus auch der Kontrolle durch die Kassenprüfer der Abteilung und der Kassenprüfer des Vereins.
7. Das Vermögen der Abteilung ist Eigentum des Vereins. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung sind ordnungsgemäß zu verbuchen.
8. Neugründungen von Abteilungen können auf Antrag an den Vorstand durch den Hauptausschuss des Vereins beschlossen werden. Voraussetzung für die Antragstellung ist die Unterschrift von mindestens sieben Vereinsmitgliedern über 18 Jahren, die regelmäßig eine Sportart aus dem Programm des WLSB und seiner Mitgliedsverbände betreiben wollen.
9. Die Auflösung einer Abteilung wird durch den Hauptausschuss beschlossen. Hierfür ist entweder ein Antrag des Abteilungsleiters über den Vorstand oder durch den Vorstand direkt an den Hauptausschuss notwendig.

§ 17

Abteilungsversammlung

1. Die **Abteilungsversammlungen** finden einmal jährlich im laufenden Geschäftsjahr und vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt. Sie dient zur Information der Abteilungsmitglieder und zur Erledigung interner Angelegenheiten der Abteilung. Nach Maßgabe von Satzung, Geschäftsordnung des Vereins und Abteilungsordnung sind von der Abteilungsversammlung auch die Wahlen der Mitglieder des Abteilungsvorstandes durchzuführen und über Anträge an die Abteilung zu beschließen.

An der Spitze steht der **Abteilungsleiter**. Er wird **alle 2 Jahre**, jeweils in dem Jahr, in dem auch die Vorstandswahl (§ 14) stattfindet, aus der Mitte der Abteilung gewählt. Die Wahl muss in einer Abteilungsversammlung vor-genommen werden.
2. Hinsichtlich der Beschlussfassung und Protokollführung wird wie bei der Mitgliederversammlung verfahren.
Eine Abschrift des Protokolls ist dem Schriftführer des Vereins zur Archivierung zu übergeben.
3. Die Abteilungsversammlungen sind berechtigt, über besondere **Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Dienstleistungspflichten** nach Vorgabe auf Grund einer per Beschluss durch die Mitgliederversammlung erteilten Genehmigung zu beschließen. Hierüber ist der Vorstand zu informieren. Diese Beschlüsse sind für alle Mitglieder der Abteilung verbindlich.
4. In allen sport- und spieltechnischen Angelegenheiten und den damit verbundenen Aufgabengebieten entscheidet der zuständige Abteilungsleiter mit seinem Ausschuss selbständig, doch unterliegen alle über den Rahmen der Abteilung hinausgehenden Beschlüsse aller Art grundsätzlich der Genehmigung durch den Vorstand bzw. der nach der Satzung zulässigen Organe.

§ 18 Abteilungsausschuss

Die **Abteilungsausschüsse** sind an die Beschlüsse und Weisungen des Hauptausschusses bzw. des Vorstandes gebunden. Eine Abschrift des Protokolls ist dem Schriftführer des Vereins zur Archivierung zu übergeben.

§ 19 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung des Vereins wählt im Wechsel immer auf zwei Jahre aus dem Kreis der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem Abteilungsvorstand angehören dürfen. Die Abteilungen verfahren entsprechend.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins und der Abteilungen sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift auf dem Prüfprotokoll. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer des Vereins zuvor dem Vorstand berichten, die Kassenprüfer der Abteilungsberichte dem Abteilungsvorstand. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassenbücher haben die Kassenprüfer die Entlastung des Finanzreferenten bzw. des Abteilungskassiers zu beantragen. Die Entlastung erteilt die Mitgliederversammlung bzw. die Abteilungsversammlung, jeweils mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Die gewählten Kassenprüfer des Vereins und der Abteilungen prüfen auch die Buchführung der Vereins- bzw. der Abteilungsjugend und erstatten den entsprechenden Mitgliederversammlungen einen separaten Bericht, die Entlastung hierfür beantragen

IV. WAHLEN

§ 20

Durchführung von Wahlen

1. Die Stimmberechtigung ergibt sich aus § 8 dieser Satzung.
2. Bei jeder Abstimmung hat **jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme**.
3. Für die Durchführung der Wahl ist ein **Wahlleiter** aus der Mitte des jeweiligen Vereinsorgans zu bestimmen. Dieser notiert die **Wahlvorschläge**, die ihm von den Mitgliedern des Vereinsorgans gemacht werden.
4. Anschließend erfolgen die **Bekanntgabe** aller Wahlvorschläge und die **Abstimmung** der Mitglieder des jeweiligen Vereinsorgans über die Form der **Durchführung** der Wahl. Beantragt auch **nur ein Mitglied** des Vereinsorgans eine geheime Wahl, so ist eine öffentliche Abstimmung durch Handzeichen **nicht zulässig** und es erfolgt eine **schriftliche Abstimmung**.
5. Erfolgt die Wahl durch **schriftliche Abstimmung**, so sammelt der Wahlleiter die Stimmzettel ein und zählt sie unter Aufsicht des Vorsitzenden des Vereinsorgans aus. Das Ergebnis ist durch den Wahlleiter **bekannt zu geben**.
6. Eine Stimme ist ungültig, wenn sich für den **Wahlleiter** aus dem Stimmzettel nicht eindeutig erkennen lässt, welcher Kandidat diese Stimme erhalten soll.
7. Erfolgt die Wahl durch **Abstimmung mit Handzeichen**, so hat der Wahlleiter die auf die jeweiligen Kandidaten entfallenden Stimmen genau zu zählen, das Ergebnis bekannt zu geben und schriftlich fest zu halten.
8. Der Verlauf der Wahl ist durch den **Schriftführer** in die jeweilige Niederschrift aufzunehmen.
9. **Gewählt** ist die Person, welche die **einfache Mehrheit** der abgegebenen gültigen Stimmen erzielt hat und die Wahl **annimmt**.
10. Bei **Stimmengleichheit** ist eine Stichwahl zwischen den stimmengleichen Kandidaten durchzuführen, sofern es für den Ausgang der Wahlen von Belang ist.

V. EHRUNGEN

§ 21

Ehren- und Leistungsadeln

1. Die Sportfreunde 02 Reutlingen e. V. verleihen Ehrenadeln in Bronze, Silber und Gold, sowie Leistungsadeln in Bronze, Silber und Gold. Ihre Ausführung bestimmt der Hauptausschuss.
2. Es werden ausgezeichnet:
 - **mit der bronzenen Ehrenadel** Mitglieder die dem Verein seit **25 Jahren** angehören oder andere Personen die sich um den Verein oder um die Sportbewegung besonders verdient gemacht haben.
 - **mit der silbernen Ehrenadel** Mitglieder, die dem Verein **40 Jahre** angehören oder andere Personen, die sich um den Verein oder um die Sportbewegung besonders verdient gemacht haben.
 - **mit der goldenen Ehrenadel** Vereinsmitglieder, die dem Verein **50 Jahre** angehören sowie Mitglieder und andere Personen, die sich außergewöhnliche Verdienste um den Verein oder die Sportbewegung erworben haben.
3. Die Verleihung von Leistungsadeln erfolgt auf Vorschlag der jeweiligen Abteilung.

§ 22

Ehrenmitglieder

1. Ordentliche Mitglieder, die sich um den Verein **in besonderem Maße** verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vereinsvorstandes durch den Hauptausschuss zu **Ehrenmitgliedern** ernannt werden; diese sind von der Bezahlung des Vereinsbeitrages befreit.
2. Liegen ganz besondere Verdienste für den Verein vor, so kann ein ordentliches Mitglied auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zum **Ehrevorsitzenden** ernannt werden.

VII. VERGÜTUNG

§ 23

Vergütung ehrenamtlicher Tätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Vorstand. Die entgeltliche Vereinstätigkeit des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die gewählten Funktionäre des Vereins einen Aufwendungs-Ersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 24

Haftungsfreistellungen

Der Verein stellt alle für ihn im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Vertretungsmacht handelnden Personen im Innenverhältnis von Haftungsansprüchen Dritter frei, soweit die Person lediglich fahrlässig gehandelt hat.

§ 25 **Haftung des Vereins**

1. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

VIII. VEREINSSTRAFEN

§ 26 **Zulässige Vereinsstrafen**

Unter den in § 9 ff. genannten Voraussetzungen sind folgende Vereinsstrafen zulässig:

1. Verweis
2. Geldbuße von 15 Euro bis 250 Euro
3. befristeter Verlust von Mitgliedschaftsrechten
4. Ausschluss aus dem Verein

§ 27 regelt das bei der Verhängung einer Vereinsstrafe einzuhaltende Verfahren.

§ 27 **Voraussetzung und Verfahren**

1. Bei einem Verstoß gegen die Satzung oder die Vereinsordnungen, einer Zuwiderhandlung gegen die Vereinsziele, vereinsschädigenden Handlungen, einem unsportlichen oder unehrenhaften Verhalten oder bei der Verletzung der Mitgliederpflichten kann gegen einzelne Mitglieder eine Vereinsstrafe oder eine Kombination mehrerer Vereinsstrafen ausgesprochen werden. Dabei muss der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Gleichbehandlung gewahrt bleiben.
2. Ein Ausschluss aus dem Verein ist jedoch nur zulässig, wenn ein Mitglied
 - a.) dem Verein durch eine erhebliche Verletzung seiner satzungsgemäßen Verpflichtungen gravierende Nachteile bereitet hat,
 - b.) mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen trotz zweimaliger Mahnung in Verzug bleibt,
 - c.) das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit in bedeutsamer Weise schädigt,
 - d.) in grobes unsportliches oder unehrenhaftes Verhalten offenbart und sich hieraus Nachteile für andere Mitglieder ergeben,
 - e.) die Vereinssatzung, die Vereinsordnungen oder die Anordnungen der Vereinsorgane missachtet und dem Verein hierdurch ein Schaden entsteht. Einem materiellen Schaden steht ein Ansehensverlust insoweit gleich.
3. Über die Vereinsstrafen, mit Ausnahme des endgültigen Ausschlusses, entscheidet **auf Antrag** eines Mitglieds der **Vorstand** in geheimer Sitzung. Die Ehrenvorsitzenden sind hierbei beratend tätig.
4. Über den endgültigen Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein
 - a. entscheidet **ausschließlich** die Mitgliederversammlung (§§ 12 ff.) durch

b. Beschluss.

5. Die Beschlussfassung regeln § 9 ff. Wird das Strafmaß für konkrete Tatbestände bereits in einer Vereinsordnung benannt, so können keine anderen Vereinsstrafen verhängt werden.
6. Vor einer Strafentscheidung ist dem betroffenen Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstands Gelegenheit zu geben, **schriftlich** zu den erhobenen Vorwürfen **Stellung zu nehmen**. Betrifft die Strafentscheidung ein **minderjähriges** Mitglied, so ist auch dem gesetzlichen Vertreter die Möglichkeit der Stellungnahme einzuräumen.
7. Die Strafentscheidung ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Eine Rechtsmittelbelehrung ist beizufügen.
8. Gegen die Strafentscheidung des Vorstands kann schriftlich innerhalb einer **Ausschlussfrist** von einem Monat ab Zugang des Strafbescheids beim Beschwerdeausschuss des Vereins **Antrag** auf Überprüfung der Strafe gestellt werden. Ein fristgerechter Antrag hat in bezug auf die Strafe aufschiebende Wirkung.
9. Bestätigt der Beschwerdeausschuss die Entscheidung des Vorstands, steht dem Mitglied der Weg zu den staatlichen Gerichten offen.
10. **Beschwerdeausschuss** ist der Hauptausschuss des Vereins.

§ 28 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt worden ist.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Fünftel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Von der Mitgliederversammlung kann die Vereinsauflösung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Für den Fall der Vereinsauflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das vorhandene Vermögen an die Stadt Reutlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 29 Schlussbestimmungen

1. Diese Vereinssatzung ersetzt die bisherige Fassung Satzung vom 08.11.2011.
2. Zur Durchführung der Satzungsbestimmungen gibt sich der Verein.
 - eine Jugendordnung
 - eine Geschäftsordnung
 - eine Beitragsordnung

➤ eine Ehrungsordnung

Der Verein und die Abteilungen können sich bei Bedarf weitere Ordnungen geben.
Alle diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Vereinssatzung. Die Ordnungen sind von den jeweils dazu bestimmten Organen zu beschließen und zu ändern.
Die Mitgliederversammlung ist über das Bestehen von Ordnungen zu informieren.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 27.09.2013 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung wurde eingetragen beim Amtsgericht Reutlingen am XX.XX.XXXX unter Reg.-Nr. VR 20.

Sportfreunde 02 Reutlingen e. V.

Stand: 27.09.2013